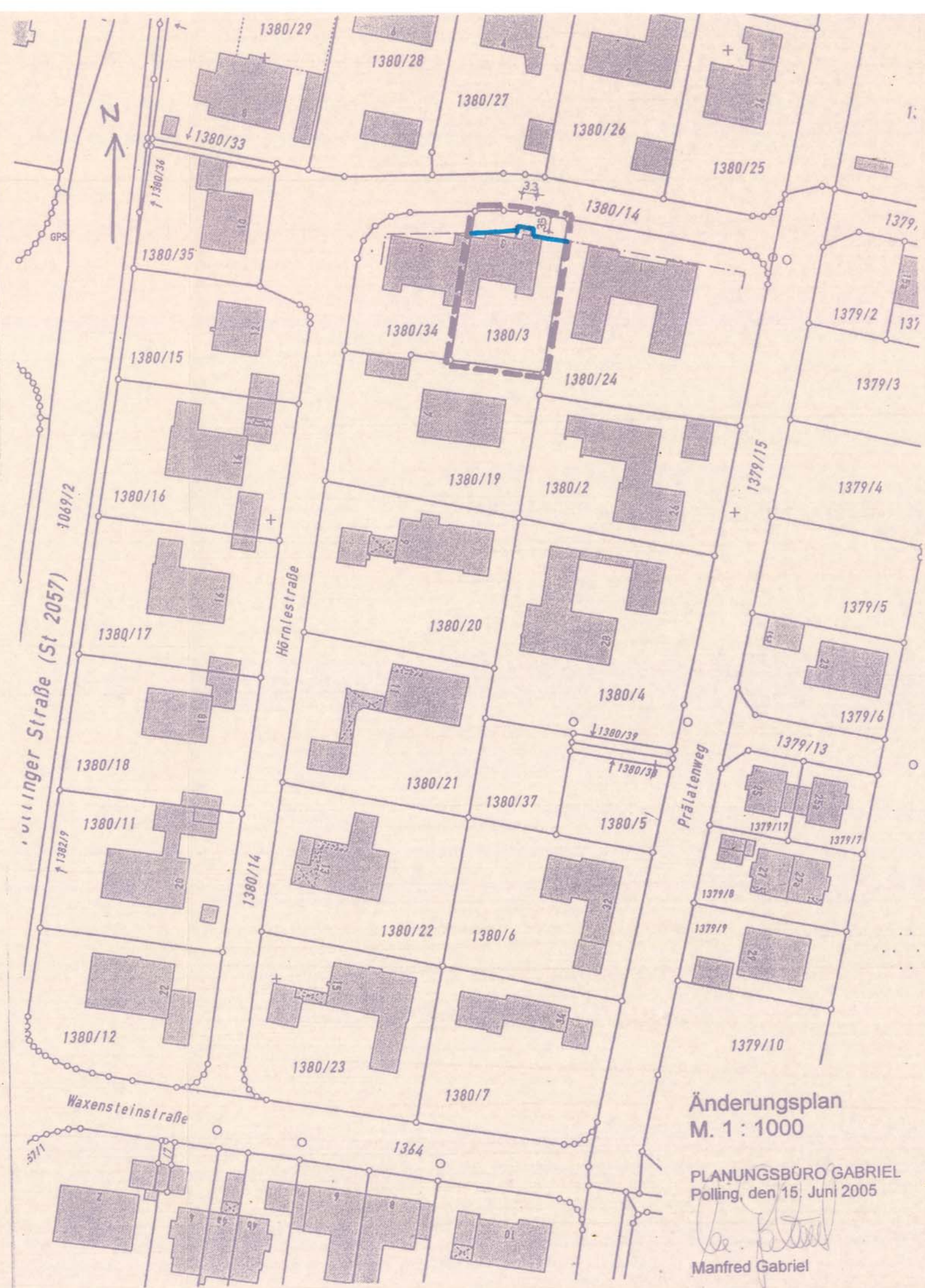




10. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET „ZUGSPITZSTRASSE / POLLINGER STRASSE / PRÄLATENWEG UND SÜDLICHER FELDWEG“

Gemarkung Weilheim i. OB

Die Stadt Weilheim i. OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Zugspitzstraße / Pollinger Straße / Prälatenweg und südlicher Feldweg“ wird für das Grundstück Fl.Nr.1380 / 3 gemäß beiliegendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen durch Planzeichen geändert:

Festsetzungen durch Planzeichen

--- Geltungsbereich der Änderung

— Baugrenze

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim i.OB

Frank

Frank, Stadtbaumeister

Änderungsplan
M. 1 : 1000

PLANUNGSBÜRO GABRIEL
Polling, den 15. Juni 2005

Manfred Gabriel

Verfahrensvermerke zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Zugspitzstraße / Pollinger Straße / Prälatenweg und südlicher Feldweg“

Gemarkung Weilheim i. OB

in der Fassung vom 15. Juni 2005

Genehmigte
Fassung

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern der öffentlichen Belange und Nachbarn am zur Stellungnahme zugeleitet.



Die vereinfachte Änderung wurde am gemäß § 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

